

Die Zentrale Gruppe

Brüssel, den 14. Oktober 1993
SCH/C (93) 148 rev.
Übersetzung, Orig. FRSch 93 / II
C
004
604

**BERICHT DER ZENTRALEN GRUPPE AN DEN EXEKUTIVAUSSCHUSS ZUR
VORGEHENSWEISE IM HINBLICK AUF DIE RICHTIGE ANWENDUNG
DES DURCHFÜHRUNGSÜBEREINKOMMENS UND DER EINHALTUNG
DER DARIN VORGESEHENEN BESTIMMUNGEN**

In Anwendung des Artikels 131 des Durchführungsübereinkommens hat der Exekutivausschuß die allgemeine Aufgabe, auf die "richtige Anwendung" des Durchführungsübereinkommens zu achten.

Um dem Exekutivausschuß die Möglichkeit der regelmäßigen Stellungnahme zur richtigen Anwendung des Durchführungsübereinkommens und zur Einhaltung der darin vorgesehenen Verpflichtungen zu geben, schlägt die Zentrale Gruppe vor, daß der Exekutivausschuß die in dem Dokument in der Anlage enthaltenen Vorschläge für die zu diesem Zwecke einzusetzenden Methoden und Mittel verabschiedet (SCH/Contr.Fr (93) 66 def.).

Diese Vorschläge betreffen im wesentlichen die Kontrollen an den Außengrenzen, sie können sich aber auch in anderen Bereichen als nützlich erweisen.

SEMDOC

Statewatch European Documentation &
Monitoring Centre on justice and home
affairs in the European Union

PO Box 1516, London N16 0EW, UK
tel: 0181 802 1882 (00 44 181 802 1882)
fax: 0181 880 1727 (00 44 181 880 1727)